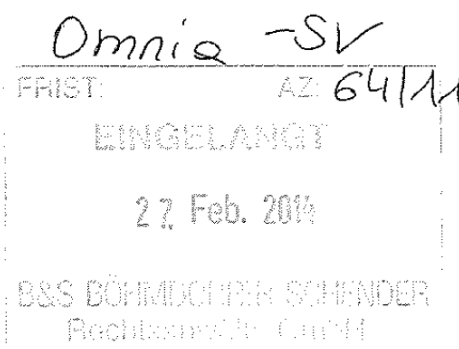




LAND  
OBERÖSTERREICH

Amt der Oö. Landesregierung  
Direktion Präsidium  
Abteilung Präsidium  
4021 Linz • Landhausplatz 1



Geschäftszeichen:  
Präs-2010-15792/28-SB

Bearbeiter/-in: Mag. Sandra Buchinger  
Tel: (+43 732) 77 20-11285  
Fax: (+43 732) 77 20-21 16 21  
E-Mail: Praes.Post@ooe.gv.at

[www.land-oberoesterreich.gv.at](http://www.land-oberoesterreich.gv.at)

An die  
B & S Böhmendorfer Schender  
Rechtsanwälte GmbH  
Gußhausstraße 6  
1040 Wien

Linz, 27.02.2014

### Omnia Online Medien GmbH - Sachverhalts- darstellungen an Verwaltungsstrafbehörden

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu Ihrem Schreiben vom 13. Dezember 2013, Aktenzeichen 64/2011, teilen wir Ihnen mit, dass in Oberösterreich in den vergangenen Jahren die Vollzugstätigkeit im Bereich des Glücksspielwesens flächendeckend durchgeführt wurden.

Auf Grund unterschiedlicher Rechtsansichten der Behörden, des Unabhängigen Verwaltungssenats des Landes Oberösterreich (nunmehr Oö. Landesverwaltungsgericht), der ordentlichen Gerichte sowie des VwGH, insbesondere betreffend die Zuständigkeit für die Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren, gestaltete sich der Vollzug des Glücksspielgesetzes als äußerst schwierig. Diese rechtlichen Unsicherheiten wurden von uns in der Vergangenheit wiederholt an das Bundesministerium für Finanzen herangetragen.

Die Regierungsvorlage zum Abgabenänderungsgesetz 2014 sieht nunmehr eine Änderung des § 52 Glücksspielgesetz vor, durch welche eine Klarstellung der Zuständigkeit zu erwarten ist.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Landeshauptmann:  
Im Auftrag

Mag. Sandra Buchinger

#### Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:  
<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Präsidium / Abteilung Präsidium, Landhausplatz 1, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.